

OVG Bs. IV 222/93
4 VG 3604/93

C 1186 24.1.

B e s c h l u ß vom 28. 12. 93

In der Verwaltungsrechtssache ...
gegen Hansestadt Hamburg

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. November 1993 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zunächst bis zum 31. Dezember 1993 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. Auf entsprechende Leistungen hat der Antragsteller einen Anspruch, und der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist insoweit zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Antragsteller nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist. Er hält sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Der Antragsteller, der nach seinen Angaben britischer Staatsangehöriger ist, zur Zeit aber keinen gültigen Paß besitzt, ist unstreitig nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung; er hat auch nicht - ebenfalls nach eigenen Angaben - nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung deren Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt (§ 42 Abs. 1, 2 Nr. 2 AuslG). Mit Entschließen der vollziehbaren Ausreisepflicht scheidet Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder vergleichbaren Landesgesetzen aus (§ 9 Abs. 1 AsylbLG, § 120 Abs. 2 BSHG n.F.) und kommen nur noch die - verminderten - Leistungen nach §§ 3 ff.

Poststempel: 6. 12. 1993



AsylbLG in Betracht. Soweit - wie hier - der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts nicht durch Sachleistungen gedeckt wird, können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylbLG oder vergleichbaren Einrichtungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen und gegebenenfalls auch Geldleistungen in gleichem Wert (für den Haushaltsvorstand 360,-,- DM) zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat gewährt werden (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG). Die Berechtigung u.a. auf diese "Grundleistungen" endet - außer durch den Wegfall der Leistungsvoraussetzungen im übrigen oder durch die Anerkennung als asylberechtigt - "mit der Ausreise" (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Dies gilt auch für die vollziehbar zur Ausreise verpflichteten und sich mithin illegal im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländer.

Mit dieser Gesetzeslage ist die Ansicht der Antragsgegnerin nicht vereinbar, sie müsse vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten, die sie in der Aushändigung einer Fahrkarte zum Zwecke der Ausreise aus dem Bundesgebiet und gegebenenfalls in der er-gänzenden Zurverfügungstellung von Zehrgeld sieht. Diese (eingeschränkte) Leistung sieht das Asylbewerberleistungsgesetz ausdrücklich nur für diejenigen Leistungsberechtigten nach § 1 vor, die sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in Teilen der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (§ 11 Abs. 2 AsylbLG; vgl. auch § 120 Abs. 4 BSHG a.F.). § 11 Abs. 2 AsylbLG findet aber - wie auch die Beschwerde einräumt - auf den Antragsteller keine unmittelbare Anwendung. Er ist nicht Asylbewerber, und sein Aufenthalt ist auch sonst nicht räumlich beschränkt.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin scheidet aber auch eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 2 AsylbLG zum Zwecke der - endgültigen - Versagung eines Anspruchs auf Leistungen nach

den §§ 3 ff. AsylbLG - insbesondere der Grundleistungen - aus. Das folgt schon daraus, daß § 11 Abs. 2 AsylbLG die von diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen in der Regel nur Vorübergehend auf die nach den Umständen unbeweisbar gebotene Hilfe herabstuft, nämlich nur soweit und solange, als sich der Leistungsberichtigte nicht erneut an den asyl- oder ausländerrechtlich vorgesehenen Aufenthaltsort zurückbezieht. Geschieht dies, hat der unter § 1 AsylbLG fallende Ausländer wieder einen ungeschmäleren Anspruch auf die in den §§ 3 ff. AsylbLG vorgesehenen Leistungen. Die genannte Regelung verfolgt mithin lediglich das Ziel, durch Beschränkung der Leistungen auf die unbeweisbar gebotene Hilfe asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkungen nicht zu unterlaufen; mit ihr hat der Gesetzgeber dagegen nicht - wie die Antragsgegnerin offenbar annimmt - die Absicht verfolgt, u.a. auf die freiwillige Ausreise von vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländern hinzuwirken und dadurch eine sonst gegebenenfalls zu vollziehende Abschiebung entbehrlich zu machen.

Auch sonst fehlen Anhaltspunkte für die Annahme, das Asylbewerberleistungsgesetz enthalte insoweit eine (unbeabsichtigte) Regelungslücke, die durch die analoge Anwendung des § 11 Abs. 2 AsylbLG geschlossen werden müßte. Hierfür bieten insbesondere das Gesetzgebungsverfahren und die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucks. 12/4451 und 12/5008) keine Handhabe. Dem Gesetzgeber erschien vielmehr ausreichend, durch die Einbeziehung der Gruppe der vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländer in das Asylbewerberleistungsgesetz, das im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz neben anderen Schlechterstellungen (vgl. § 4 ff. AsylbLG) vor allem wesentlich verminderte Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts vorsieht (vgl. § 12 Abs. 1 BSHG und § 3 AsylbLG), "leistungsrechtliche Anreize" für ein weiteres Bleiben im Bundesgebiet zu vermeiden und hierdurch auf die freiwillige Ausreise hinzuwirken (vgl. BT-Drucks. 12/4451 S. 5 ff.). Zudem erschien dem Gesetzgeber eine Gleichstellung dieser Personen-

gruppe mit Asylbewerbern insofern geboten, als auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer kein verfestigtes Aufenthaltsrecht besitzen. Ihre Berechtigung auf die (verminderten) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollte danach aber nicht schon während ihres (illegalen) Aufenthalts im Bundesgebiet, insbesondere nicht schon nach einer Aufforderung zur Ausreise, sondern ausdrücklich erst mit der Ausreise des Ausländers enden (BT-Drucks., a.a.O., S. 7 ff.)

Richtet sich danach das Begehren des Antragstellers auf Leistungen zum Lebensunterhalt ausschließlich nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, kommt es nicht auf die von dem Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluß ausführlich erörterte Frage an, ob nach § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG a.F. bei zur Ausreise verpflichteten Ausländern in Einzelfällen die Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unverlässliche eingeschränkt werden kann und ob der Träger der Sozialhilfe durch Beschränkung der Übernahme der Kosten für die Ausreise sowie Zehrgeid sich noch im Rahmen des durch die genannte Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums befindet (so Beschl. des Senats vom 31.7.1992 - OVG BS IV 291/92 -). Denn § 120 Abs. 2 BSHG ist durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) mit Wirkung vom 1. November 1993 (Art. 3 dieses Gesetzes) gänzlich geändert und dahin gefaßt worden, daß Leistungsberichtigte nach § 1 AsylbLG keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Die hier streitigen Leistungen betreffen jedoch einen nach dem genannten Datum liegenden Zeitraum. Einer Entscheidung, ob § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG a.F. eine Einschränkung der Hilfe auf Fahrkosten und Zehrgeid ermöglichte - was vom Verwaltungsgericht in Zweifel gezogen wird -, bedarf es daher nicht.